#### Satzung für das Archiv der Gemeinde Hünxe

vom 23. Mai 1989

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 Absatz 1 Nr. 2 c des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) in Verbindung mit den §§ 52, 55 ff der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) zuletzt geändert durch Art. 15 Steuerreformgesetz 1990 vom 25.7.1988, BGBl. I S. 1093, hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 08. Mai 1989 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Status und Aufgaben
- (1) Das Archiv ist das Informations- und Dokumentationszentrum der Gemeinde Hünxe.

  Die Gemeinde betreibt das Archiv nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung und Teil der Verwaltung der Gemeinde Hünxe.
- (2) Das Archiv hat folgende Aufgaben:
  - Es übernimmt, verwahrt, erhält und erschließt das Archivgut der Dienststellen und Betriebe der Gemeinde Hünxe (nachstehend als Organisationseinheiten bezeichnet), das für den laufenden Geschäftsverkehr nicht mehr benötigt wird, und macht es nutzbar. Archivgut im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Unterlagen, die bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstanden und archivwürdig sind. Es umfaßt Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.

- Es sammelt historisch und zeitgeschichtlich wertvolles Schriftmaterial und dient der wissenschaftlichen Erforschung der Gemeindegeschichte der Gemeinde Hünxe.
- Das Archiv übernimmt als ergänzende Dokumentation zu den amtlichen Beständen auch Archivalien fremder Herkunft und sammelt andere Schrift-, Druck-, Bild- und Tondokumente, soweit zur Geschichte und Entwicklung der Gemeinde ein Sachzusammenhang mit dem Informationsgut der Gemeinde Hünxe besteht.

## § 2 Abgabe an das Archiv

- (1) Die Organisationseinheiten prüfen in regelmäßigen Abständen, welche Teile ihres Archivgutes für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Sie haben dem Archiv dieses Archivgut vollständig anzubieten, eine Vernichtung oder eine Entnahme einzelner Vorgänge ist ohne Einwilligung des Archivs nicht zulässig.
- (2) Das Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften der Gemeinde Hünxe. Ihm sind die aus den Bibliotheken der einzelnen Organisationseinheiten ausgesonderten Bücher anzubieten.

### § 3 Aufbewahrungsfrist / Schutzfrist

- (1) Die Organisationseinheiten bestimmen im Einzelfall, wie lange das abgegebene Archivgut aus rechtlichen Gründen oder aus Verwaltungsinteresse verwahrt werden muß (0 30 Jahre oder dauernd). Diese Angaben sind für das Archiv verbindlich. Während der vorgegebenen Fristen wird das Archivgut nicht verändert.
- (2) Nach Ablauf dieser Fristen prüft das Archiv, welche Teile des Archivgutes aus Gründen der Rechtssicherung oder zur Dokumentation der Geschichte der Gemeinde Hünxe ständig aufzubewahren sind. Diese archivwürdigen Unterlagen werden inhaltlich erschlossen und konservatorisch aufbereitet, die übrigen vernichtet. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Über die in § 3 Ziffer 1 genannten Fristen hinaus ist das Schriftgut in den ersten 30 Jahren nach Aktenschließung nur der abgebenden Organisationseinheit zugänglich bzw. kann nur mit Zustimmung des Gemeindedirektors oder der Organisationseinheit durch Dritte eingesehen werden.

(4) Nach Ablauf der Schutzfristen können die Archivalien im Rahmen der Benutzungsordnung des Archivs der Gemeinde Hünxe benutzt werden, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4224 Hünxe, 23. Mai 1989

